

Zürich, den 23. August 2000

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2000 reichte Roger Bartholdi eine Einzelinitiative GR-Nr. 2000/313 mit folgendem Wortlaut ein:

Der Gemeinderat wird eingeladen, Beschluss zu fassen, eine Mountainbike-Strecke mit einer Downhill-Route auf dem Uetliberg zu erstellen.

Der Einzelinitiative ist folgende Begründung beigegeben:

Seit einiger Zeit macht sich grosser Unmut über die radsportlichen Entwicklungen auf dem Uetliberg breit. Die Zahl der Mountainbikefahrer nimmt stetig zu und die Konflikte mit den Wanderern werden sich weiter anhäufen. Besonders beim schnellen Herunterfahren, beim sogenannten Downhill fahren, kann es zu unerwünschten Friktionen kommen. Damit die Wanderer ihrer Wege gehen können und die Mountainbikefahrer ebenfalls zu ihrem Vergnügen kommen, ist eine separate Strecke für die Mountainbiker/innen zu erstellen. Als Beispiel sei im Winter der Schlittelweg erwähnt. Zudem wäre eine solche MTB-Strecke, durch entsprechende Vermarktung, ein Gewinn für den Tourismus. Es wäre auch eine präventive Massnahme gegen Unfälle und allfällige Verbote.

Gemäss Art. 109 Abs. 1 GeschO GR erstattet der Stadtrat in der Regel innert vier Wochen nach Einreichung einer Einzelinitiative einen Kurzbericht zur formellen Zulässigkeit des Initiativbegehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehe.

Vorauszuschicken ist, dass das Begehren offene Türen einrennt. Das Waldamt der Stadt Zürich ist bereits seit einiger Zeit auf der Suche nach einem geeigneten Standort für eine MTB-Downhill-Piste am Uetliberg. Die topografischen Verhältnisse am Uetliberg sind jedoch alles andere als einfach, weshalb sich die Suche schwieriger gestaltet als auf der Seite Zürichberg/Adlisberg, wo bereits seit einem Jahr eine MTB-Piste in Gebrauch ist.

Der Bau einer Mountainbike-Strecke im Wald benötigt zunächst eine forstrechtliche Bewilligung des Kantons. Wird sie erteilt, liegt alles Übrige, vor allem die Bestimmung der baulichen und technischen Details und die Wahl von Standort und Route, in der Zuständigkeit des Stadtrats. Dies ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 GO, wonach die Stadt durch den Stadtrat verwaltet wird, soweit die Gemeindeordnung nichts anders bestimmt. Gemäss dem Zuständigkeitskatalog von Art. 40 GO ist der Gemeinderat nicht zuständig für eine solche Baute. Seine Zuständigkeit könnte sich allenfalls aus den Vorschriften über die Finanzkompetenzen ergeben, aber eine Mountainbike-Strecke kostet deutlich weniger als 1 Million Franken, so dass auch diesbezüglich der Stadtrat zuständig ist.

Gemäss Art. 103 Abs. 3 GeschO GR kann mit einer Initiative kein Beschluss in der Zuständigkeit des Stadtrats verlangt werden. Der Vorstoss von R. Bartholdi überschreitet daher den Umfang des Initiativrechts, so dass die Initiativfähigkeit zu verneinen ist.

Der Stadtrat beantragt infolgedessen dem Gemeinderat, die Einzelinitiative für ungültig zu erklären, was gemäss Art. 111 Abs. 1 Gescho GR einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Gemeinderat anwesenden Mitglieder bedarf. Sollte die Einzelinitiative nicht als ungültig erklärt werden, wäre sie in sinngemässer Anwendung von Art. 109 Abs. 4 und 5 GeschO GR dem Stadtrat oder einer Kommission des Gemeinderates zur materiellen Prüfung zu überweisen, wenn dies von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates verlangt wird. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, wäre dem Stadtrat vor einer materiellen Beschlussfassung des Gemeinderates noch Gelegenheit zu einer kurzen materiellen Stellungnahme zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner